



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, Adr, vertreten durch Dr. Werner Walch & Mag. Maria Zehetbauer, Rechtsanwälte, 1010 Wien, Biberstr. 11, vom 22. November 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 22. Oktober 2010 betreffend Abweisung des Antrages auf erhöhte Familienbeihilfe ab April 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Eingabe vom 30.7.2010 beantragte die Berufungserberin (Bw.) die Zuerkennung der Familienbeihilfe für ihren am XXXX geborenen Sohn N ab 1.4.2010 und die (rückwirkende) Gewährung des Erhöhungsbetrages auf Grund folgender Behinderungen bzw. Erkrankungen: chronische Angststörung, depressive Störung, Anpassungs/Sozialstörung, Panikattacken, anamnetischer Tic, ADHD, Adipositas, St.p. Epiphysiolyticus capititis femoris.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BSA) wurde der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe ab April 2010 mit Bescheid vom 22.10.2010 abgewiesen. Begründend wurde vom Finanzamt ausgeführt, dass laut Sachverständigengutachten der Grad der Behinderung nur mit 20% festgestellt wurde.

In der Berufung gegen den Abweisungsbescheid brachte die Bw. vor, dass der Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages mit physischen und psychischen Beschwerden ihres Sohnes begründet worden sei. Die Gutachtenerstellung durch den vom Finanzamt beauftragten Sachverständigen des BSA sei hingegen ausschließlich unter Bedachtnahme neurologischer Gründe erfolgt. Eine Befundung der übrigen (insbesondere körperlichen) Gründe der Behinderung gemäß Antrag vom 30.7.2010 habe nicht stattgefunden und sei die sachverständige Befundung somit unvollständig.

So sei beispielsweise der Oberschenkelknochen von N linksseitig ca. 45° abgerutscht, was insgesamt 4 Operationen im Zeitraum von 24.3.2005 bis Juli 2010 erforderlich gemacht habe. Hierbei sei der Hüftknochen im Beckenbereich verschraubt sowie der Oberschenkelknochen neu eingerichtet bzw. neuerlich verschraubt worden. Weiters leide er an psychischen Erkrankungen wie Angststörungen und Panikattacken.

Die Erkrankungen würden ständige stationäre Behandlungen sowie mehrfache Wechsel von Schul- und Ausbildungsstätten erforderlich machen. Insbesondere leide N unter dem Mobbing seiner Schulkameraden und Kollegen, was sogar zu einer Selbstmorddrohung ihres Sohnes im Jahr 2007 und zu einem anschließenden stationären Aufenthalt am Wilhelminenspital, Abteilung für psychosomatisch beeinträchtigte Jugendliche, geführt hätte.

Auf Grund dieser Umstände sei jedenfalls von einem fortwährenden Grad der Behinderung von zumindest 50% ab dem Zeitraum Juli 2005 auszugehen. Zum Nachweis dieses Vorbringens wurden diverse Arzt- und Patientenbriefe verschiedener Spitäler sowie insgesamt fünf ärztliche Befunde aus den Jahren 2005, 2008 und 2010 der Berufung beigelegt:

Nach Einholung eines zweiten Gutachtens wurde die Berufung mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 1.2.2011 als unbegründet abgewiesen und ausgeführt, dass in beiden Gutachten des BSA gleichlautend eine Behinderung im Ausmaß von 20% bescheinigt worden sei.

Im Vorlageantrag wird im Wesentlichen vorgebracht, dass es das Finanzamt – entgegen seiner Verpflichtung gem. 13a AVG – unterlassen habe, der nicht vertretenen Bw. die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Das Finanzamt wäre verpflichtet gewesen, die Bw. anzuleiten, ihr Vorbringen entsprechend der von ihr beantragten Gewährung eines rückwirkenden Erhöhungsbetrages zu konkretisieren, insbesondere hätten die Voraussetzungen für eine rückwirkende Erhöhung der Familienbeihilfe erörtert werden müssen bzw. hätte das Finanzamt die Bw. darauf aufmerksam machen müssen, dass für eine rückwirkende Gewährung des Erhöhungsbetrages entsprechende Nachweise notwendig seien. Tatsächlich habe die Behörde die Bw. nicht nur

nicht angeleitet, sondern darüber hinaus medizinisches Vorbringen außer Acht gelassen bzw. sich damit nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Der Sachverständige des BSA als Facharzt für Psychiatrie und Neurologie habe bei der Untersuchung des N am 12.12.2010 einen Behinderungsgrad von 20% festgestellt, ohne jedoch über den Grad der Behinderung früherer Zeiten zu befunden. Zudem habe eine Befundung der übrigen (insbesondere körperlichen) Gründe der Behinderung nicht stattgefunden. Auch im jüngst erstellten Gutachten vom 10.1.2011 werde der Grad der Behinderung nicht für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Antragstellung befunden, sondern lediglich für den Zeitraum zwischen Erst- und Zweitgutachten.

Das Finanzamt hätte auch auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Antragstellung Bedacht nehmen und überdies auf sämtliche vorgebrachten (medizinischen) Antragsgründe eingehen müssen.

In der Folge brachte die Bw. am 28.2.2011 einen weiteren Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages ab Februar 2006 wegen erheblicher Behinderung des N ein und wurde daraufhin vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen am 30.3.2011 eine neuerliche Bescheinigung über den Grad der Behinderung ausgestellt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist die Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe für das Kind N.

Gemäß § 8 Abs. 4 FLAG 1967 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, ab 1. Jänner 2003 monatlich um 138,3 €.

Gemäß § 8 Abs. 5 FLAG 1967 leg. cit. gilt ein Kind als erheblich behindert, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50% betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist gemäß § 8 Abs. 6 FLAG 1967 durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen (Abs. 6 leg.cit.).

Die im vorliegenden Fall vom Finanzamt gemäß § 8 Abs. 6 FLAG 1967 eingeholten drei Bescheinigungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die auf Grund von

ärztlichen Sachverständigengutachten erstellt wurden, weisen für den Sohn der Bw. übereinstimmend einen Grad der Behinderung von 20% aus.

Während das erste, von einem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie erstellte Gutachten vom 12.10.2010 (lediglich) unter Zugrundelegung des Arztbriefes des Wilhelminenspitals vom 12.2.2008 erstellt wurde, berücksichtigt das Sachverständigengutachten des Allgemeinmediziners Dr. W vom 10.1.2011 darüber hinaus die Vorbefunde Dris. S vom 12.10.2010, Dris. St vom 12.11.2008 und des Therapiezentrums Buchenwald vom X.X.2010.

Trotz Einbeziehung der angeführten Vorbefunde gelangt auch Dr. W zur Feststellung, dass der Gesamtgrad der Behinderung 20% beträgt und das Leiden 1 (chronische Angststörung) durch das Leiden 2 (Zustand nach Epiphysiolysis capititis femoris links) nicht weiter erhöht wird sowie zur Einschätzung, dass der Sohn der Bw. voraussichtlich nicht dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Weiters hält der Sachverständige die Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung ab Februar 2008 auf Grund der ersten stationären neurologischen Aufnahme für gerechtfertigt.

Das dritte aktenkundige, ebenfalls von einem Arzt für Allgemeinmedizin erstellte Gutachten vom 30.3.2011, das im Zuge der Beantragung des Erhöhungsbetrages ab Februar 2006 vom Finanzamt eingeholt wurde, wurde auf Basis folgender Unterlagen erstellt:

2008 Wilhelminenspital, Situationsbericht
2010 Stellungskommission des Militärkommandos Wien
2008 Wilhelminenspital, Arztbrief über stationären Aufenthalt
2009 Orthopädisches Spital Speising, Patientenbrief
2008 Orthopädisches Spital Speising, Patientenbrief
2005 Orthopädisches Spital Speising, Arztbrief über stationäre Behandlung
2010 Therapiezentrum Buchenwald, ärztlicher Entlassungsbericht
2008 Dr. St, EEG-Befund
2008 Wilhelminenspital, Arztbrief über stationäre Behandlung
2008 Dr. F, Röntgenbefund
2006 Dr. F, Röntgenbefund
2008 Dr. St, Neurologischer Befund

Auch unter Berücksichtigung sämtlicher genannten Vorbefunde bzw. Behandlungsunterlagen wird der Behinderungsgrad im Gutachten vom 30.3.2011 mit 20 v.H. festgestellt. Weiters wird vom Sachverständigen ausgeführt, dass der führende Grad der Behinderung des Leidens 1 (chronische Angststörung) durch das Leiden 2 (Zustand nach operativ saniert Epiphysiolysis capititis femoris) nicht erhöht wird, da das Ausmaß der dauernden Gesundheitsschädigung

keine Erhöhung um eine weitere Stufe rechtfertigt und dass der Untersuchte voraussichtlich nicht dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die Berufungsbehörde vertritt die Ansicht, dass die Sachverständigengutachten als schlüssig anzusehen sind; sodass von diesen durch ärztliche Gutachten untermauerten Bescheinigungen auszugehen ist. Es ist somit - bei einer unbestritten bestehenden Beeinträchtigung des N - als erwiesen anzusehen, dass der Behinderungsgrad 20 v.H. beträgt und auch eine dauernde Erwerbsunfähigkeit des Sohnes der Bw. nicht vorliegt.

Das Berufungsvorbringen bzw. die diesbezüglichen Einwendungen im Vorlageantrag, die Gutachtenerstellung durch den vom Finanzamt beauftragten Sachverständigen des BSA sei ausschließlich unter Bedachtnahme neurologischer Gründe erfolgt, während eine Befundung der physischen Leiden nicht stattgefunden habe, ist im Hinblick auf die vom Finanzamt eingeholten Gutachten vom 10.1.2011 und vom 30.3.2011 als überholt bzw. unzutreffend anzusehen. In beiden Bescheinigungen wird der Behinderungsgrad explizit unter Berücksichtigung sowohl der psychischen als auch der physischen Erkrankung des N festgestellt und ausdrücklich festgehalten, dass der für die psychische Krankheit festgestellte Grad der Behinderung durch das physische Leiden nicht erhöht wird. Auch die wiederholten stationären Spitalsaufenthalte wurden auf Grund der den Gutachtern vorgelegten Befunde bei der Einschätzung des Behinderungsgrades berücksichtigt. Der Vorwurf, die Abgabenbehörde habe medizinisches Vorbringen der Bw. außer Acht gelassen bzw. sich damit nicht hinreichend auseinandergesetzt, geht daher ins Leere, zumal sämtliche, von der Bw. vorgelegten relevanten Behandlungsunterlagen in die Bescheinigungen des BSA Eingang gefunden haben.

Die Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung mit 20 v.H. durch die medizinischen Sachverständigen erscheint nach Ansicht des UFS insofern schlüssig, als im Gutachten vom 10.1.2011 ausgeführt wird, dass die chronische Angststörung keine ständige medikamentöse und fachärztliche Therapie erforderlich macht und die Sachverständigen in ihren Gutachten vom 10.1.2011 und vom 30.3.2011 übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangten, dass die physische Erkrankung (Hüftkopflösung) nach den durchgeführten Operationen keine Einschränkung der Mobilität zur Folge hat.

Dem Vorwurf, das Finanzamt habe es unterlassen, die nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene Bw. gem. § 13a AVG anzuleiten und sie darauf aufmerksam zu machen, dass für die rückwirkende Gewährung des Erhöhungsbetrages entsprechende Nachweise notwendig sind, ist zunächst entgegenzuhalten, dass in Angelegenheiten der Familienbeihilfe verfahrensrechtlich die Bundesabgabenordnung (BAO) und nicht das AVG zur Anwendung gelangt. Dessen ungeachtet ist die Notwendigkeit der Vorlage von Nachweisen bereits aus dem Antragsformular selbst zu ersehen, da dieses den (fett gedruckten) Hinweis

enthält, dass zur ärztlichen Untersuchung sämtliche Behandlungsunterlagen des Kindes mitzubringen sind und diese im Fall der rückwirkenden Antragstellung auch die Vergangenheit betreffen müssen.

Dem Vorbringen, dass nicht für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Antragstellung befundet worden sei, ist entgegenzuhalten, dass im Gutachten vom 11.1.2011 der Grad der Behinderung rückwirkend ab Februar 2008 anerkannt wurde und insoweit eine retrospektive Betrachtung seitens des ärztlichen Sachverständigen des BSA erfolgt ist.

Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass mit dem angefochtenen Bescheid (lediglich) über den Zeitraum ab April 2010 abgesprochen wurde und insoweit auch die Entscheidungsbefugnis der Abgabenbehörde zweiter Instanz auf diesen Zeitraum beschränkt ist.

Da es der Abgabenbehörde zweiter Instanz nur möglich ist, über die "Sache" zu entscheiden und hinsichtlich des vorhergehenden Zeitraumes ein Erstbescheid (noch) nicht erlassen wurde, wird das Finanzamt für diesen Zeitraum auf Grund des Antrages vom 28.2.2011 erstinstanzlich abzusprechen haben.

Wien, am 11. August 2011